

**Georg-August-Universität Göttingen**  
**Sozialwissenschaftliche Fakultät**

**Studienordnung für den Teilstudiengang Sozialpolitik**  
**im Magister-Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

in der von der Kommission für Studium und Lehre am 24.04.2001 genehmigten Fassung.  
Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen Nr. 6 vom 01.06.2001

**§ 1 Aufgaben der Studienordnung**

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Teilstudiengang Sozialpolitik auf der Grundlage der „Ordnung für die Magisterprüfung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Studienordnung ist der Maßstab für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Sozialpolitik im Rahmen des Magisterstudiengangs.

**§ 2 Studienziele**

Der Teilstudiengang Sozialpolitik soll eine breite Kompetenz in der wissenschaftlichen Sozialpolitik vermitteln. Dementsprechend sollen die Studierenden eine umfassende Kenntnis der praktischen Sozialpolitik und ihrer Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Ländern erwerben. Sie sollen lernen, sozialpolitische Probleme theoretisch und empirisch zu analysieren sowie Gestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung aktueller und möglicher Ziele aufzuzeigen.

**§ 3 Berufliche Tätigkeitsfelder**

Das Studium der Sozialpolitik kann den Zugang insbesondere zu folgenden Tätigkeitsfeldern eröffnen, wobei hierfür auch die Fächerkombination von Bedeutung ist:

- Schul- und Hochschulbereich
- außeruniversitäre Forschung
- Erwachsenenbildung
- öffentliche Verwaltung
- Sozialversicherungsträger
- Kirchen
- Wohlfahrtsverbände
- internationale Organisationen
- Parteien
- Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Industrieverbände, Kammern
- Personalabteilungen von Unternehmen
- Medien.

**§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Für den Zugang zum Teilstudiengang Sozialpolitik sind über die in § 32 NHG getroffenen Regelungen hinaus keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.

**§ 5 Studienbeginn**

Das Studium der Sozialpolitik kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden; es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

**§ 6 Fächerkombinationen**

Sozialpolitik kann nur als Nebenfach studiert werden und nach Maßgabe der Prüfungsordnung (Anlagen 1 und 2) mit anderen Fächern kombiniert werden.

**§ 7 Umfang und Struktur des Studiums**

Das Studium der Sozialpolitik als Nebenfach umfaßt 40 Semesterwochenstunden. Das Studium ist in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium gegliedert. Das letzte Semester ist für die abschließende Magisterprüfung vorgesehen.

### **§ 8 Studienbereiche/Prüfungsgebiete**

- a) Theoretische Grundlagen der Sozialpolitik  
Theorien des Wohlfahrtsstaates. Normative Begründungen sozialpolitischer Intervention. Wohlfahrtsindikatoren und ihre theoretische Grundlegung.
- b) Sozialpolitische Institutionen und Politikprozeß  
Systeme sozialer Sicherung und ihre Gestaltungsprinzipien. Strukturen und Mechanismen sozialer Konsensbildung und politischer Entscheidungsfindung im Politikfeld Sozialpolitik. Akteure wohlfahrtsstaatlicher Politik.
- c) Geschichte der Sozialpolitik  
Entstehung und Entwicklung der sozialen Sicherung seit dem 19. Jahrhundert. Stabilität und Wandel sozialpolitischer Regulierung in Deutschland.
- d) Vergleichende Sozialpolitik / Wohlfahrtsstaaten im Vergleich  
Institutionen, Regulierungen und normative Rechtfertigungen von Sozialpolitik im (auch historischen) Ländervergleich. Europäische Sozialpolitik - Sozialpolitik in Europa.

### **§ 9 Grundstudium**

Das Grundstudium dient der Erarbeitung der allgemeinen Grundlagen der Sozialpolitik sowie der Grundzüge des Faches Sozialpolitik. Das Grundstudium umfasst Pflichtveranstaltungen und frei wählbare Lehrveranstaltungen.

(1) Pflichtveranstaltungen sind:

1. Einführung zur Sozialpolitik
2. Theoretische Grundlagen der Sozialpolitik
3. Einführung in ein weiteres Teilgebiet der Sozialpolitik
4. Statistik für Sozialwissenschaftler (Teil I und Teil II).

(2) Frei wählbare Veranstaltungen sind:

1. Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Faches Sozialpolitik
2. Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, insbesondere Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung, sozialwissenschaftliche Theorie und soziale Probleme
3. Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Grundstudiums der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

### **§ 10 Zwischenprüfung**

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist bei der Geschäftsführung des Instituts für Sozialpolitik zu stellen.

(1) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden gemäß § 9 dieser Studienordnung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an den in § 9 genannten Pflichtveranstaltungen. Die Voraussetzungen für die Leistungsnachweise (Scheine) werden in den Veranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Prüfungsleistungen:

Halbstündige mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der oben genannten Studienbereiche/Prüfungsgebiete

### **§ 11 Das Hauptstudium**

Das Hauptstudium umfasst Pflichtveranstaltungen und frei wählbare Lehrveranstaltungen.

(1) Zu den Pflichtveranstaltungen rechnen zwei Fachveranstaltungen (Proseminare oder Vorlesung mit Übung) zur Sozialpolitik.

(2) Frei wählbar sind Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

### **§ 12 Magisterprüfung**

Der Antrag auf Zulassung zur abschließenden Magisterprüfung ist beim Magister-Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

(1) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung zur Magisterprüfung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung in Sozialpolitik.
2. Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden gemäß § 11.
3. Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Fachveranstaltungen (Hauptseminare) der Sozialpolitik.

(2) Prüfungsleistungen:

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:

1. Fünfstündige Klausur.
2. Halbstündige mündliche Prüfung, die zwei Themen aus verschiedenen Teilgebieten der Sozialpolitik behandelt.

(3) Abfolge der Prüfungsleistungen

Die Abschlussprüfung kann mit der schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit) oder mit den Fachprüfungen (Klausuren, mündlichen Prüfungen) im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern bzw. im zweiten Hauptfach begonnen werden.

### **§ 13 Studienberatung**

Die fachbezogene Studienberatung im Magister- Nebenfach Sozialpolitik wird von den Lehrenden wahrgenommen. Für allgemeine Fragen des Studiums ist die Zentrale Studienberatung zuständig. Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Universität Göttingen in Kraft.